

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
079 Allgemeinverfügung Nr. 7 / 2026 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6 / 2025 (Aufstallpflicht) des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest	165
080 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Stadtwerke Schüttorf Emsbüren, Schüttorf	166
081 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Windpark Windmühlenberg GbR, Langen	166
082 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL 01-05 Rhede (Ems); Herrn Norbert Garbs	167
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
083 Satzung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Anderveene	167
084 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen im Emslandpark an der A 31 in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf	170
085 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Ankündigung einer Wegeeinzählung	171
086 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung von Gemeindestraßen	172
087 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Gewerbegebiet Am Wasserwerk); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89 „Gewerbegebiet Am Wasserwerk“, OT Dalum	173
088 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, 1. Änderung OT Dalum	174

089	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-08/01 „Tennisanlagen Altenberge-Erika – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO), Ortschaft Altenberge mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	176
090	Satzung der Gemeinde Lahn über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 16 „Außenbereichsvorhaben I“)	177
091	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2026	179
092	Hauptsatzung der Gemeinde Renkenberge	181
093	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine	184

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

079 Allgemeinverfügung Nr. 7 / 2026 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 6 / 2025 (Aufstallpflicht) des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund der Risikobewertung vom 04.03.2026 hebe ich meine Allgemeinverfügung (Aufstallpflicht) zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 28.10.2025, Nummer 6 / 2025, auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Meppen, 10.03.2026

LANDKREIS EMSLAND.

In Vertretung
Dr. Kiehl
Kreisbaurat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) Nr. 2016/429)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

080 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Stadtwerke Schüttorf Emsbüren, Schüttorf

Mit Bescheid vom 02.10.2025 und Änderungsbescheid vom 09.01.2026 wurde dem Antragsteller, Stadtwerke Schüttorf Emsbüren, Quendorfer Straße 34, 48465 Schüttorf, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Leistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 12/5 und 19 sowie Flur 12, Flurstück 2/1 der Gemarkung Listrup erteilt.

Der Genehmigungsbescheid sowie der Änderungsbescheid sind mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen sowie der Änderungsbescheid können in der Zeit vom 16.03.2026 bis zum 30.03.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 09.03.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

081 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Windpark Windmühlenberg GbR, Langen

Mit Bescheid vom 17.12.2025 wurde dem Antragsteller, Windpark Windmühlenberg GbR, Espel 15, 49838 Langen, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Leistung von jeweils 7 MW im Windpark Langen (Windmühlenberg) auf den Grundstücken Gemarkung Langen, Flur 12, Flurstück/e 207/91 und 208/91, Gemarkung Langen, Flur 13, Flurstück/e 6/1, 6/15 und 32/1 sowie Gemarkung Lengerich, Flur 57, Flurstück/e 7 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 14.03.2026 bis einschließlich zum 30.03.2026 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 05.03.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

082 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL 01-05 Rhede (Ems); Herrn Norbert Garbs

Nach erfolgter Ausschreibung ist Herr Norbert Garbs, Bergstraße 15, 49779 Niederlangen, mit Wirkung vom 01.03.2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL 01-05 Rhede (Ems) bestellt worden.

Meppen, 23.02.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

083 Satzung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Andervenne

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Andervenne am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Andervenne werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Das bedeutet, dass Ehrenamtliche nur die wirtschaftlichen Nachteile erstattet werden können, die aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes folgen. Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz sowie Erstattung von Verdienstausschüttung und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter(in) 75% der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 €.
- (2) Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- oder Arbeitskreissitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/n / ihre/n Vertreter/in

Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|--------|
| a) an den/die Bürgermeister/in | 600 €, |
| b) an den/die erste/n stellv. Bürgermeister/in | 60 €, |
| c) an den/die zweite/n stellv. Bürgermeister/in | 35 €. |

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Arbeitskreisen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Arbeitskreisen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 50 €.

§ 5 Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder eines Ausschusses der Gemeinde von einem Ratsmitglied oder einer sonstigen ehrenamtlich tätigen Person außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhält diese Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Der/die Bürgermeister/in erhält für Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz monatlich 75 €.

§ 6 Verdienstauffall, Pauschalstundensatz

- (1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt (höchstens für 8 Stunden täglich).
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) festgesetzt.

- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe 15 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (bis zu 8 Stunden je Tag) gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € (höchstens für 8 Stunden je Tag).

§ 7 Auslagen

- (1) Die für die Gemeinde Andervenne ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/in.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Andervenne vom 20.02.2017 außer Kraft.

Andervenne, 24.02.2026

GEMEINDE ANDERVENNE

Schröder
Bürgermeister

084 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen im Emslandpark an der A 31 in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Z. gültigen Fassung i.V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Z. gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Z. gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Verkaufsoffener Sonntag“ im Jahr 2026 in der Gemeinde Emsbüren
am Sonntag, 15. März 2026, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr anlässlich des
„20-jährigen Firmenjubiläums der Gartenwelt Emsbüren“ im Emslandpark an der A 31.

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen an diesem Sonntag und in dieser Zeit die Verkaufsstellen im Emslandpark an der A 31 für den Verkauf in der Gemeinde Emsbüren öffnen.

Begründung:

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in anerkannten Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe hat für den genannten Sonntag am 15.03.2026 eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Er hat daraufhin unter Gebrauch der Ermächtigung des § 5 NLöffVZG einen begründeten Ausnahmebescheid erhalten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich eines überregional ausgerichteten 10-jährigen Jubiläums nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Hinweis:

Der Ausnahmebescheid mit seinem verfügenden Teil und der Begründung zu dem verkaufsoffenen Sonntag kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Emsbüren, Fachbereich IV, Erdgeschoss Zimmer 57, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 05903/9305-1058 wird empfohlen.

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i. V. m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen bei der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Emsbüren, 25.02.2026

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

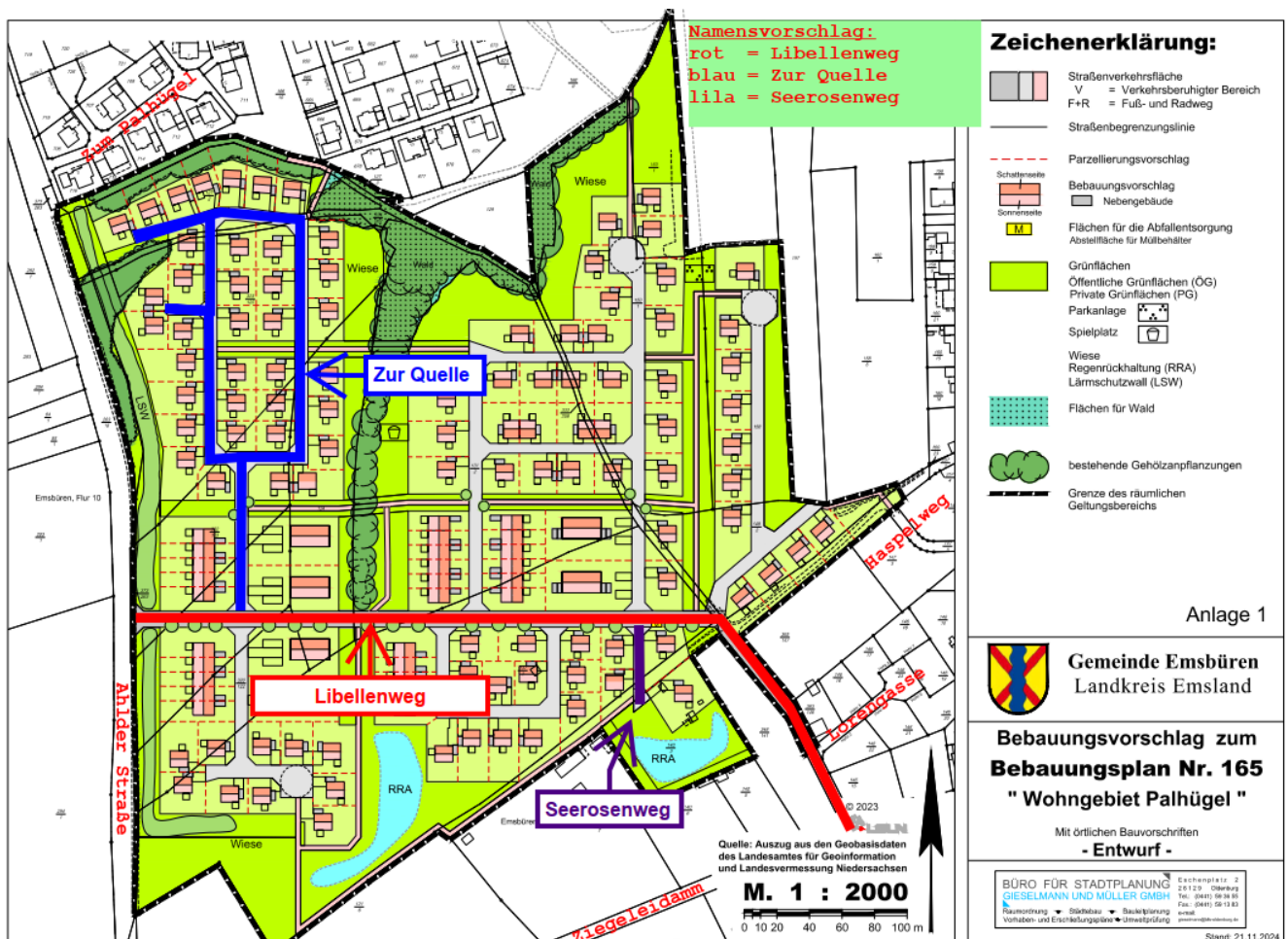
086 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung von Gemeindestraßen

Gem. § 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG hat der Ortsrat Emsbüren in seiner Sitzung am 20.08.2025, der Ortsrat Berge in seiner Sitzung am 16.09.2025 und der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2025 beschlossen, die neuen Gemeindestraßen im Baugebiet BP165 „Wohngebiet Palhügel“ in der Gemarkung Emsbüren, Flur 9, Flurstücke 127/002, 323/125, 322/13, 323/123, 320/122, 124/00, 131/002, 137/002 in

„Zur Quelle“, „Seerosenweg“, „Libellenweg“

zu benennen.

Die genaue Lage der Gemeindestraßen können Sie dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan entnehmen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 27.02.2026

GEMEINDE EMSBÜREN

Der Bürgermeister

087 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Gewerbegebiet Am Wasserwerk); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89 „Gewerbegebiet Am Wasserwerk“, OT Dalum

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 91. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 26.02.2026, Az. 65-610-304-01/91 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Randbereich der Ortslage Dalum und westlich der gleichnamigen Straße (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Kataster-

verwaltung © 2022  **LGLN**):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 89 „Gewerbegebiet Am Wasserwerk“, Ortsteil Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im südöstlichen Randbereich der Ortslage Dalum und westlich der gleichnamigen Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 89 „Gewerbegebiet Am Wasserwerk“, Ortsteil Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 89 „Gewerbegebiet Am Wasserwerk“, Ortsteil Dalum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 09.03.2026

GEMEINDE GEESTE

Der Bürgermeister
Höke

088 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, 1. Änderung OT Dalum

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, 1. Änderung Ortsteil Dalum einschließlich der Begründung gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, 1. Änderung liegt im südwestlichen Randgebiet der Ortslage Dalum, direkt westlich angrenzend zum Gewerbe- und Industriegebiet Dalum. Es wird im Süden durch die Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm) und im Norden durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt. Auch im östlichen Randbereich verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der nach Norden in die Elwerathstraße übergeht.

(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2025  LGLN)



Der Bebauungsplan Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, 1. Änderung Ortsteil Dalum einschließlich der Begründung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 135 „Wietmarscher Damm“, 1. Änderung Ortsteil Dalum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 26.02.2026

GEMEINDE GEESTE

Der Bürgermeister
Höke

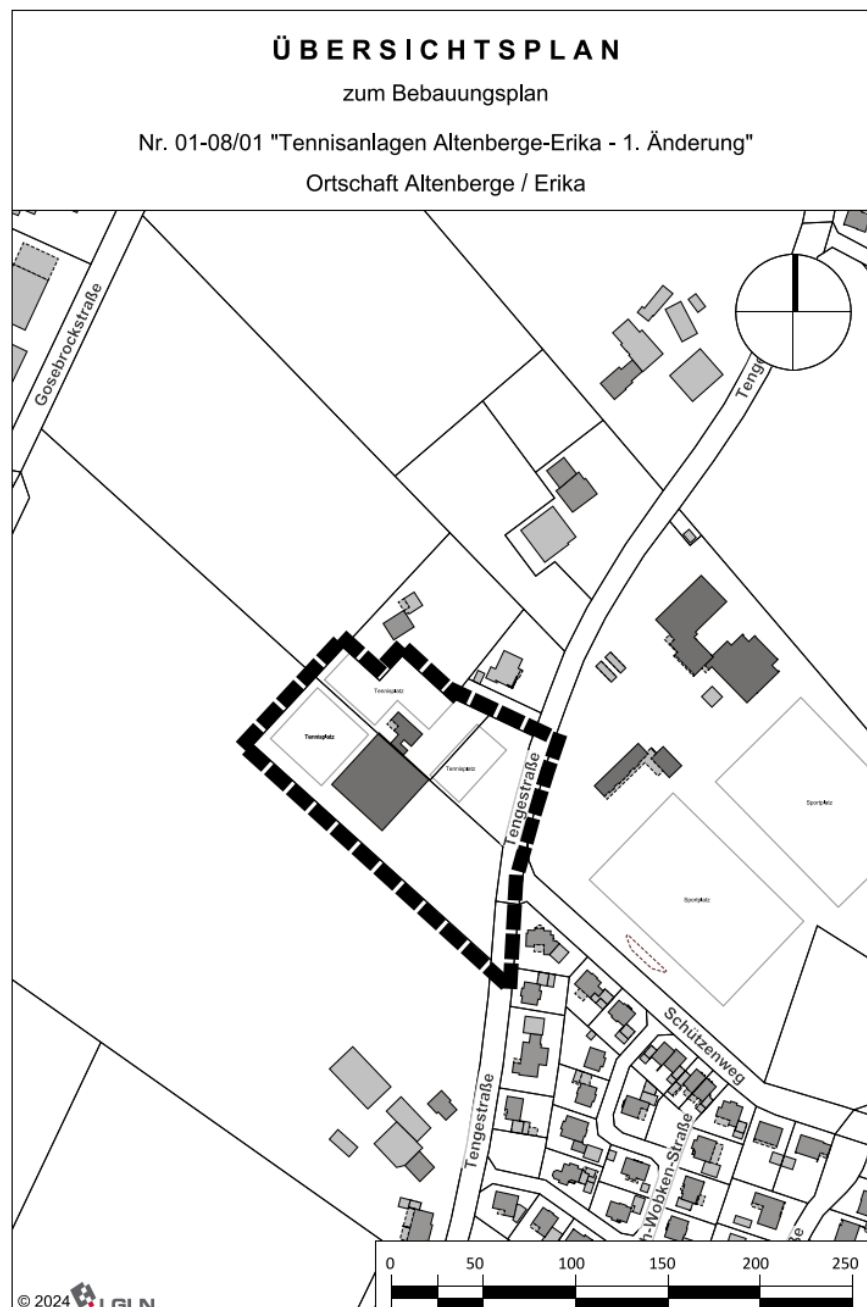
089 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 01-08/01 „Tennisanlagen Altenberge-Erika – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO), Ortschaft Altenberge mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 11.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 01-08/01 „Tennisanlagen Altenberge-Erika – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO), Ortschaft Altenberge, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2025  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 27.02.2026

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

090 Satzung der Gemeinde Lahn über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan Nr. 16 „Außenbereichsvorhaben I“)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), i.V. mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBL 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Sicherungszweck und räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Außenbereichsvorhaben I“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Außenbereichsvorhaben I“.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte des Plangebietes im Anhang dargestellt.



1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Lahn Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Seite 2 der Bekanntmachung der Gemeinde Lahn vom 05.03.2026 zur Satzung über eine Veränderungssperre

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Lahn, 25.02.2026

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Lahn, Ahmsener Str. 8, 49757 Lahn, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 bzw. § 10 BauGB rechtskräftig.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lahn, 05.03.2026

GEMEINDE LAHN
Der Bürgermeister

091 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 05.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.809.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.696.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.672.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.615.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.772.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.970.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.445.100,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.639.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 445.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v.H.
2.	Gewerbsteuer	370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 05.02.2026

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 25.02.2026 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

16.03. – 24.03.2026 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 03.03.2026

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

092 Hauptsatzung der Gemeinde Renkenberge

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in seiner Sitzung am 25.02.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Renkenberge“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lathen.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Renkenberge zeigt in Gold einen roten Fuchs mit silberner Schwanzspitze, laufend auf einem grünen Dreieck, der mit einem goldenen Spatenblatt belegt ist.
- (2) Die Flagge als querrrechteckiges Tuch (Höhe:Länge = 3:5) ist von Rot und Gelb zweimal waagrecht gestreift und auf der vorderen Drittlinie mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift *GEMEINDE*RENKENBERGE*LANDKREIS*EMSLAND*.
- (4) Eine Verwendung des Wappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Renkenberge zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Renkenberge unter <https://renkenberge.de>.

Sie können daneben im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) bekannt gemacht werden.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bebauungsplänen erfolgen zusätzlich zur Internetveröffentlichung durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Renkenberge; der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Renkenberge befindet sich am Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49716 Renkenberge.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland (<https://www.emsland.de/amtsblatt>) verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Renkenberge wird zusätzlich nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Renkenberge (<https://renkenberge.de>) hingewiesen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Renkenberge zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, auf den Internetseiten der Gemeinde Renkenberge (<https://renkenberge.de>) veröffentlicht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Ems-Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Daneben werden zur zusätzlichen Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner die Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Renkenberge (<https://renkenberge.de>) veröffentlicht.
- (6) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.07.2012 außer Kraft.

Renkenberge, 25.02.2026

GEMEINDE RENKENBERGE

Daniela Wecke
Bürgermeisterin

093 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.027.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.506.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 50.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 10.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.880.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.250.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 288.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 609.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 72.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.168.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.932.100 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 313.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 322 v.H. |

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| a) § 115 II Nr. 1 NKomVG | 50.000,00 Euro |
| b) § 115 II Nr. 2 NKomVG | 20.000,00 Euro |
| c) § 117 I 2 NKomVG | 5.000,00 Euro |
- Ferner sind Beträge [unbegrenzt] als unerheblich anzusehen, die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
- | | |
|-----------------------|----------------|
| d) § 12 I KomHKVO | 25.000,00 Euro |
| e) § 19 IV 1 KomHKVO | 4.000,00 Euro |
| f) für Rückstellungen | 20.000,00 Euro |
| g) für Abgrenzungen | 500,00 Euro |

Eine Abgrenzung bei regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsvorfällen [Energiekosten, Umlagen, Konzessionen, Steuern, u. ä.] unterbleibt, sofern es sich nicht um eine außergewöhnliche Abweichung handelt.

Thuine, 11.02.2026

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.03.2026 bis 24.03.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thuine, 06.03.2026

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen
